Textliche Festzungen und Planzeichenerläuterung

Gestaltungsfestsetzungen

gem. §86 Bau O NW I.V.m. §9 (4) BauGB

Außenwandflächen

Bei Doppelhäusern ist je Haushälfte dasselbe Material zu verwenden. Gebäude in reiner Holzbauweise sind nur als Ausnahmen zulässig. Hierzu ist in jedem Einzelfall die Zustimmung der Gemeinde notwendig.

Dachform

Bei aneinanderliegenden Gebäuden ist dieselbe Dachneigung zu wählen.

Dacheindeckung/Dachgauben

Bei Doppelhäusern ist dasselbe Material und dieselbe Farbe der Dachpfannen zu verwenden. Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten, und müssen mindestens 2.00 m Abstand von Graten und Kehlen einhalten.

Firsthöhen

Die Firsthöhe des Hauptbaukörpers darf bei eingeschossigen Häusern 10 m, bei zweigeschossiger Bauweise 13 m nicht überschreiten (gemessen von der fertigen Straßenkrone der zugeordneten Erschließungsstraße).

Drempelhöhen

Die Drempelhöhe darf bei Eingeschossigkeit 0.75 m und bei Zweigeschossigkeit 0,50m nicht überschreiten. Die Drempelhöhe wird gemessen von Oberkante Rohdecke (bei Eingeschossigkeit - Erdgeschoßdecke, bei Zweigeschossigkeit - Decke des ersten Obergeschosses) bis zum Anschnitt Oberkante Fußpfette mit der Dachhaut.

Höhe Ergeschoß

Die maximale Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses darf 0,50 m der fertigen Straßenkrone der zugeordneten Erschließungsstraße nicht überschreiten.

Garagen.

Garagen mit Fachdächern sind zulässig. Geneigte Garagendächer müssen sich der Dachneigung des Hauptgebäudes anpassen.

Vorgärten

Die im Plan gekennzeichneten Vorgartenflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Mauern und Zäune zu öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig. Einfriedigungen in Form von lebenden Hecken sind bis zu einer Höhe von 1.00 m zulässig (trifft nicht auf Einzelbäume

Dabei darf die allgemeine Verkehrssicherheit - vor allem in Kreuzungsbereichen - nicht beeinträchtigt werden.

und ir den

Stellplätze und Grundstückszufahrten sind innerhalb der Vorgartenflächen zulässig.

* Worab dürfen Zübne bis zo ziner wert. Hoke van O.8 m es
* Worab dürfen Zübne bis zo ziner wert. Hoke van O.8 m es
* Worab dürfen Zübne bis zo ziner wert. Hoke van O.8 m es
* Textliche Festsetzungen

richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden, bis die unzüpflanzen Hoke van O.8 m es
richtet werden Hoke van O.8 m es
richtet we tigen Höhen bis max 1, Omesseicht kaben. Das Material gem. § 9 BauGB

1. Die gemäß §4 (3) BauNVO ausnahmsweise in Allgemeinen Wohngebieten zulässigen Nutzungen sind unzulässig.

2. Im Gewerbegebiet - GE sind nur Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig. Unzulässig sind Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste 1998 (Nr. 1 - 212)

Gemäß § 31 BauGB können Betriebe und Betriebsteile der Abstandsklasse VII zugelassen werden, wenn im Einzelfall die Sicherstellung des Immissionsschutzes nachgewiesen wird. -Die Abstandsliste ist Anlage (I) zum Bebauungsplan.-

3. Passive Schallschutzmaßnahmen:

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen der Schallschutzklasse SSK 1 (Rolladenkästen, Lüftungen etc.) erforderlich. Die Bereiche sind im Plan dargestellt.

Für Schlafräume, die der Bundesstraße zugewandt sind, ist - zum Zwecke der ausreichenden Belüftung und zur Sicherstellung der Nachtruhe - eine ins Mauerwerk oder ins Fenster integriete Lüftung mit den Werten der Schallschutzklasse SSK 1 vorzusehen.

- Das Gutachten zu Straßenverkehrs- und Gewerbelärmeinwirkungen des Büros Uppenkamp Uppenkamp + Partner, 1998 ist Anlage (III) zum Bebauungsplan.-

4. Bankörper

In den Bereichen mit festgesetzten Einzel-und Doppelhäuser ist die maximale Baukörperlänge auf 25 m begrenzt.

5. Flachenversiegelung

Zur Minimierung der Flächenversiegelung sind nicht überbaubare Grundstücksflächen zu begrünen und von jeglicher Versiegelung freizuhalten, Hauszugangswege, Zufahrten und Stellplätze mit wasserdurchlässiger Oberfläche und entsprechendem Unterbau herzustellen bzw. die Ableitung des Niederschlagswassers in die Pflanzflächen sicherzustellen. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind ausschließlich Garagen und Carports zulässig.

6. Niederschlagswasser

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gemäß der gemeindlichen Entwässerungssatzung durchzuführen.

7. Beoffanzung

Die im Plan gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchem sind mit einheimischen Gehölzen - Obst- und Laubbäume - flächendeckend zu bepflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ergänzen. Die Pflanzung hat in der ersten Pflanzperoide nach Baufertigstellung zu erfolgen.

Folgende Gehölze werden empfohlen:

Acer campestre Feldahorn, Aesculus hippocastanum Kastanie Alnus glutinosa Erle, Betula pendula Birke Carpinus betulus Hainbuche, Corylus avellana Haseinuß Crataegus monogyna Weißdorn, Fagus sylvatica Buche Lonicera xylosteum Heckenkirsche. Prunus spinosa Schlaha Quercus robur Eiche, Rosa canina Hundsrose Salix alba Weide.

Je Wohngebäude sind spätestens ein Jahr nach Eaubeginn zwei Obstbäume zu pflanzen.

im Verlauf der Haupterschließungsstraße ist in einem Abstand von ca. 17 m ein Laubbaum zu pflanzen. Der genaue Standort richtet sich nach Detailplänen für den Straßenausbau und den zukünfligen Grundstückszufahrten und ist geringfügig verschiebbar.

Auf den privaten Stellplatzflächen ist je 3 Stellplätze ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

10. Sortimente im GE-Gebiet

Einzelhandelsbetriebe mit den nachfolgend aufgeführten Sortimenten sind im festgesetzten GE-Gebieten unzulässig (§ 1 Abs.4 - 9 BauNVO).

- Oberbekleidung, Wäsche und andere Textilien.
 Spielwaren und Sportartikel,
- Musikalien, Schallplatten,
- Radios, Hiff-Geräte, Fernseher und Car-Hiff,
- Drogeneartikal und Arzheimittel
- Schuhe und Lederwaren
- Uhren, Schmuck, Optik- und Fotoartikel
- Glaswaren, Porzellan und Geschenkartikel
- Schreibwaren und Bücher
- Nahrungs- und Genußmittel

Owie

den

11. Werbeanlagen

Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung bzw. Genehmigung der Straßenbauverwaltung gem. FstrG. Beleuchtungsanlgen an der B535bedürfen der Genehmigung gem. § 9 Fernstraßengesetz.

für bnu

12. Energiesparmaßnahmen

Dir maximal zulässige Jahresheizwärmebedarf gemäß Wärmeschutzverordnung 1995 muß um mindestens 10% bei jedem Wohngebäude unterschritten werden.

ZUM atur

13. Mindestgrößen der Grundstücke
Die Mindestgrößen der Grundstücke für Doppelhäuser betragen 356 m² pro Doppelhaushälfte. bru Hausgroppenanteil Jei Einenthäusern wurd die Grondstücksmin -Hinweise destgröße auf 350 m. Lestgesetzt

von gen

Dachflächenwasser

Es wird empfohlen, Dachflächenwasser zur Brauchwassernutzung zu verwenden.

100, von Baugrund

Bei Bebauung in der Nähe von Gewässern - vor allern am Nonnenbach - sind die Baugrundverhältnisse seitens der Bauherren örtlich besonders zu prüfen.

Auffüllungen

Im Bereich der teilweise auf dem Grundstück Gemarkung Nottuln, Flur 62, Flurstück 34 vorhandenen Auffüllungen (Erde, keine Altlasten) sind seitens der Bauherren detaillierte Untersuchungen der Gründungsverhältnisse vorzunehmen.

Bodendenkmäler

Erste Erdbewegungen sind 14 Tage vor Beginn dem Amt für Bodendenkmalpflege , Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen.

Dem West. Museum für Archäologie /Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.0251/2105-252) oder der Gemeinede sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden, ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden.

BN

Dem Amt für Boderdenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Baugrundstücke zu gestatten, um ggf. Untersuchungen durchführen zu können(§19 DschG NRW). Die benötigen Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.

en

Festsetzung gem. § 9 BauGB

(Planzeichenverordnung vom 18.12.1990)

Art	der	hau	liche	an N	utzung

WA Allgemeines Wohngebiet

MI Mischgebiet

GE(E) Gewerbegebiet mit Einschränkung

(siehe textliche Festsetzungen)

2 Wo Zahl der höchstzulässigen Wohnungen je Wohngebäude

Mass der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

als Höchstmaß

0.4 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

o offene Sauweise

g geschlossene Bauweise

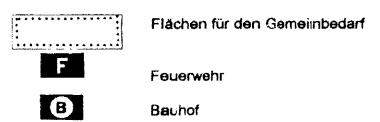
_ · _ _ · Baugrenze

___.__Baulinie

ED nur Einzel- und Doppellhäuser zulässig

H Hausgruppen

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und priivaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



Verwaltung

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

	~
	Straßenbegrenzungstinie
F/R	Fußweg und Radweg
~ ~ ~ ~ ~ ~ ~	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
	Straßenverkehrsgrün
Flächen für Versor Ablagerungen	gungsanlagen, für die Abfallentsorgung sowie
	Fläche für Versorgungsanlagen
	Elektrizität
Hauptversorgungs- u	nd Abwasserleitung
W - DN 400 G - DN 300 DRL - DN 400	oberirdisch - 10kw-Leitung unterirdisch mit Schutzstreifen Wasserleitung (Durchmesser 400) Gasleitung (Durchmesser 300) Druckrohdeitung (Durchmesser 400)
Grünflächen	
	öffentliche Grünfläche
0	Spiełplatz
	Parkanlage
	private Grünfläche / Vorgartenfläche
Wasserflächen und Hochwasserschutz un	Flächen für die Wasserwirtschaft, den d die Regelung des Wasserablaufes
	Wasserflächen
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserablaufes
Planungen, Nutzung: Maßnahmen zum Schu Landschaft	sregelungen, Maßnahmen und Flächen für tz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und
TTTTT	Ungrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	lmgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
• • • • • •	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchem und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

30 - 45 *

Dachneigung

Sonstige Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes			
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung			
GFL _	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu belastende Flächen			
GL	Mit Geh-, und Leitungsrechten zugunsten der			
	Anlieger und Versorgungsträger zu belastende Flächen			
L	Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu belastende Flächen			
F	Fahrrecht (zugunsten des Forstamtes Münster und der Gemeinde Nottuln)			
**************************************	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen des passiven Schallschutzes			
SSK1	Schallschutzklassen 1			
20000000	Einfriedigung ohne Tür und Tor			
Darstellungen (Planzeichenverordnung vom 18.12.1990)				
	Wohngebäude vorhanden			
	Nebengebäude vorhanden			
**	Grundstücksgrenze vorhanden			
	Grundstücksgrenze vorgeschlagen			